

§ 25 Oö. NSchG 2001

Oö. NSchG 2001 - Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.12.2025

1. (1)Gebiete,

1. 1.die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. 2.die seltene heimische Pflanzen-, Pilz-, Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften beherbergen,
können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche
Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt. (Anm: LGBI.Nr. 84/2025)
2. (2)Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des
Schutzzweckes unbedingt erforderlich ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. (Anm:
LGBI.Nr. 84/2025)
3. (3)Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach Abs. 1 festzulegen:
 1. 1.die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. 2.die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.
4. (4)Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet -
allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche
Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig
Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner
wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. (Anm:
LGBI.Nr. 84/2025)
5. (4a)Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund
gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr
bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Gleichermaßen gilt für solche Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3,
sofern die Landesregierung dazu eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Eine solche Stellungnahme
darf seitens der Landesregierung nur abgegeben werden, wenn die Vorschreibung von Nebenbestimmungen
gemäß § 14 Abs. 2 nicht erforderlich ist, der Schutzzweck insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet
nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand geschützter
Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
erfasst sind, auszuschließen sind. (Anm: LGBI.Nr. 84/2025)
6. (5)Die Landesregierung kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Verbots unter sinngemäßer
Anwendung von § 14 Abs. 2 bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein
Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. (Anm: LGBI.Nr. 84/2025)

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at